Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Landschafts- und Umweltplanung • Regionalplanung und -beratung
Freizeitwege- und -flächenkonzepte • Agrarberatung • Moderation

Faunistische Potenzialabschätzung / Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote gemäß § 44 BNatSchG

für den

B-Plan Nr. 8 der Gemeinde Timmaspe

(Kreis Rendsburg-Eckernförde)

bearbeitet durch

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Dr. Klaus Hand

Im Auftrag der
Gemeinde Timmaspe

Februar 2020

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Schweffelstraße 8
24118 Kiel

Fon: (0431) 88 88 977
Fax: (0431) 88 88 969
email: info@bfl-kiel.de

www.bfl-kiel.de
Geschäftsführer:
Dr. D. Timmermann, Dr. K. Hand

Förde Sparkasse Kto. 14 000 55 123
BLZ 210 501 70
HR Kiel Nr. 6669

Planungsanlass / Vorhaben

In Timmaspe befinden sich südwestlich der Bahnlinie und nördlich der Straße "Am Teich" sowie im rückwärtigen Bereich von Grundstücken an der "Dorfstraße" Grünlandflächen sowie extensiv genutzte Gartenbereiche, die für eine Wohnbebauung erschlossen werden sollen. Im Rahmen der B-Plan Aufstellung Nr. 8 der Gemeinde Timmaspe, sollen hier nach derzeitigem Planungsstand 19 Baugrundstücke ausgewiesen werden. Das B-Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob / inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind.

In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope - §§ 37 - 55) heißt es unter

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bestand und naturschutzfachliche Bewertung

Standort

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Bahnlinie und den Straßen "Am Teich" und "Zum Dickmoor". Sie ist auf zwei Seiten von der bestehenden Bebauung eingefasst und auf einer Seite von der Bahnlinie. (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung: Lage des Gebietes des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Timmaspe (rot schraffiert)

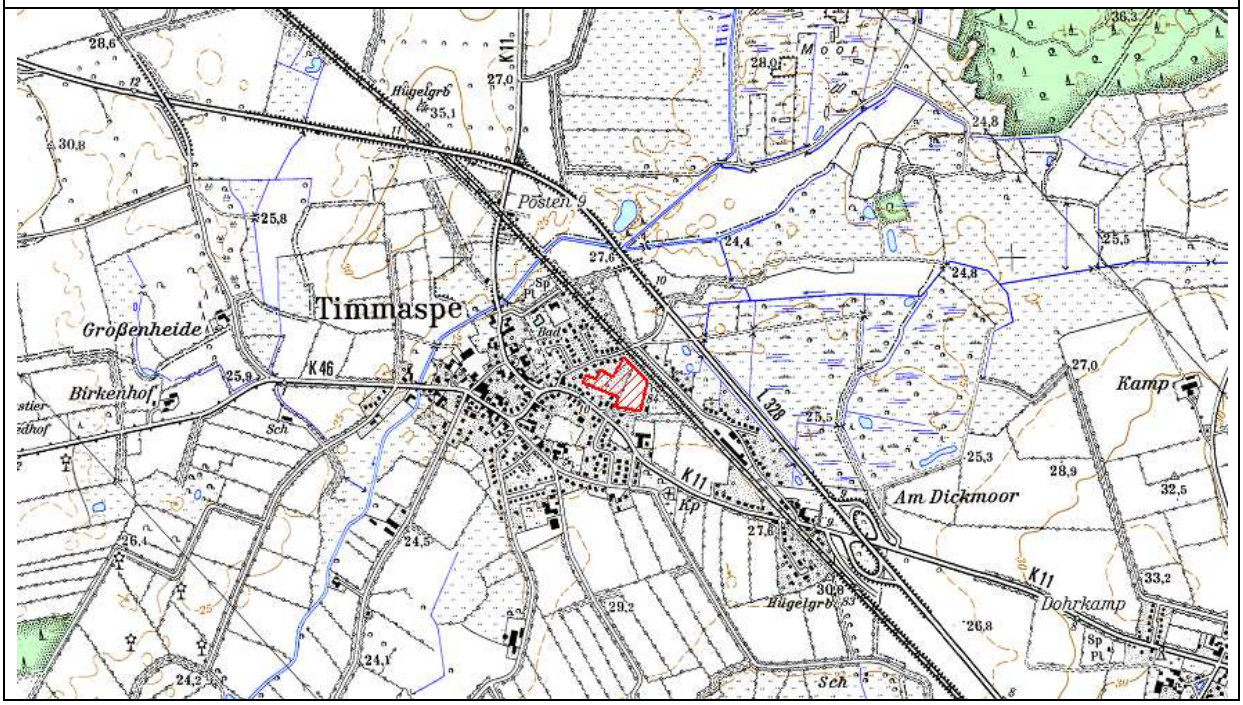

Der Südosten der Fläche wird aktuell als Grünland bewirtschaftet und ist im Süden und Osten durch Knicks begrenzt. Der westliche Teil sind große, langgestreckte Gartengrundstücke, die extensiv als Garten oder teilweise als Pferdeweide genutzt werden. Hier befinden sich einige Einzelbäume und Baum- bzw. Gehölzgruppen. Im Osten, benachbart zur Bahnlinie befindet sich eine Teilfläche mit zwei Teichanlagen, deren Restfläche für eine Tier- bzw. Kleintierhaltung genutzt wird.

Biotoptypen

Wirtschaftsgrünland (GYy)

Der südöstliche Teil des Plangebietes wird als Grünland bewirtschaftet, teils als Weide, teils als Wiese. Es handelt sich um mäßig artenreiches Grünland (GYy), in dem Deutsches Weidelgras, Knaulgras und Wolliges Honiggras dominieren sowie stellenweise vermehrt Magerzeiger wie Spitzwegerich (Plantago lancoelata) und selten Schafgarbe und Herbstlöwenzahn vorkommen.

Foto: Anfang Juni 2019 war ein Teil des Grünlandes hoch aufgewachsen

Foto: Der östliche Teil der Grünlandfläche wurde 2019 beweidet.

Knicks (HWy), Feldhecke (HFy)

Nördlich der Straße "Am Teich" verläuft ein typischer Knick, der den "Bunten Knicks" zugerechnet werden kann. Der Knick wurde vor etwa zwei Jahren auf den Stock gesetzt und weist einen durchgehend dichten Neuaustrieb auf. Es bestehen zur Zeit zwei Zufahrten zur Fläche. Unmittelbar neben der östlichen Zufahrt befindet sich ein Eichen-Überhälter mit 56cm Stammdurchmesser. In dem Abschnitt zwischen der westlichen und östlichen Zufahrt befinden sich 5 junge Überhälter in einem Abstand zwischen 5 und 18m zueinander (1x Eiche, 2x Schwarz-Erle, 1x Hainbuche, 1x Zitterpappel). Die Stammdurchmesser dieser jungen Überhälter beträgt 12 bis 20 cm.

vorkommende Arten: Gemeine Traubenkirsche v, Hasel v, Brombeere spec. h, Schwarz-Erle h, Eberesche h, Stiel-Eiche h, Flieder h, Himbeere, Holunder h, Zitterpappel h, Paffenhütchen h, Faulbaum s.

Zwischen zwei Teilbereichen des geplanten B-Plangebietes verläuft ein Knick etwa in Nord-Süd-Richtung. Hier sind diverse Stiel-Eichen in engem Abstand zu einer Baumreihe hochgewachsen - ein typische Knick-Bewuchs besteht dadurch nur bedingt. Die Eichen weisen überwiegend Stammdurchmesser von 40 bis 50cm - vereinzelt 35 bis 60cm auf. Einige Bäume haben sich mehrstämmig entwickelt. Im Minimum stehend die Eichen auf 3m Abstand von Stamm zu Stamm; es ist durchgehend Kronenschluß vorhanden.

Der Erdwall wurde durch eine Anschüttung ca. 2m nach Osten verbreitert und dreireihig mit Rotbuchen heckenartig bepflanzt; auch hier handelt es sich nicht um eine typische Knickform. Im Osten vor dem Erdwall wurden Nordmann-Tannen gepflanzt; aktuell etwa 1,5m

hoch. Der Knick geht nach Süden in eine etwa 25m lange Feldhecke (ohne Wall) über.
vorkommende Arten: Stiel-Eiche d, Rotbuche d

Foto: Straße "Am Teich" mit der westlichen Zufahrt zum B-Plangebiet	Foto: Bestehender Knick nördlich der Straße "Am Teich" in Timmaspe der östlichen Zufahrt und einem unmittelbar benachbarten Eichen-Überhälter
Foto: Auf dem in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knick stockt eine Reihe Eichen	Foto: Zentral im Gebiet vorhandener Knick mit dichter Eichenreihe mit davor gepflanzten jungen Rotbuchen und Nordmanntannen. (Foto vom 05.12.2019)

Garten strukturreich / strukturarm (SGb, SGz)

Im Westen und Norden des Plangebietes befinden sich die rückwärtigen Bereiche von großen, langgestreckten Gartengrundstücken. Diese ursprünglich als Nutz-/ Gemüsegarten bewirtschafteten Flächen sind inzwischen mit Rasen angelegt, auf einigen kommen Baum-/ Gehölzgruppen vor. Einigen Parzellen wurden 2019 zur Pferdehaltung (Weide, Unterstand usw.) genutzt oder landwirtschaftliche Geräte abgestellt (grenzwertige Einstufung zu mäßig artenreichem Grünland).
Auf einer Teilfläche im Nordosten befinden sich zwei Teichanlagen, die von dichtem Baumbestand eingefasst sind. Außerdem befinden sich auf dem Grundstück einige kleine Schuppen, Ställe, Unterstände usw. .

Foto: Die Garten im rückwärtigen Bereich sind überwiegend als Extensiv-Rasen angelegt	Foto: Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Grundstück mit zwei Teich und mehreren kleinen Gebäuden, Ställen usw.
	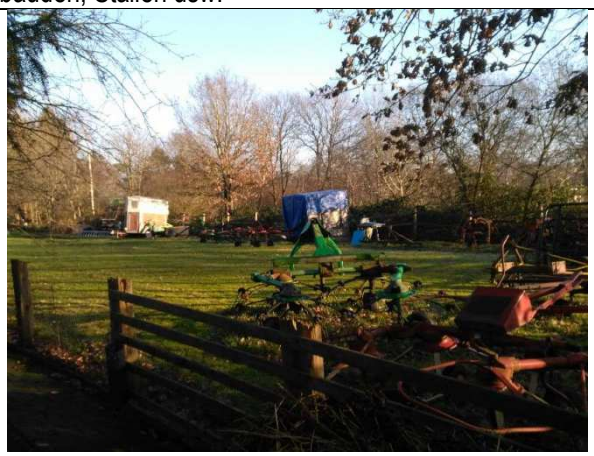
Foto: Zwei ehemalige Gartenparzellen wurden zuletzt als Pferdeweide / -auslauf genutzt	Foto: Auf einer einzelnen Teilfläche sind diverse landwirtschaftliche Geräte abgestellt

Die geplanten Maßnahmen:

- Es ist vorgesehen den südlich Teil des Plangebietes für eine Wohnbebauung zu entwickeln und nach derzeitigem Planungsstand 19 Baugrundstücke innerhalb des B-Plangebietes auszuweisen. Der nordöstliche Teil des Gebietes entlang der Bahnlinie soll naturnah zu Maßnahmenflächen entwickelt werden.
- Die Erschließungsstraße Für die Erschließung des Gebietes müssen zwei bestehende Knickdurchbrüche/ Zufahrten von der Straße am Teich verbreitert und ein zusätzlicher Knickdurchbruch des mittig verlaufenden Knicks hergestellt werden.
- Es wird angestrebt den Knick an der Straße "Am Teich" für die Verbreiterung der Straße zu beseitigen. Inwieweit diese Reduktion/ Beseitigung des Knicks an der Straße "Am Teich" erfolgt, ist Gegenstand des Verfahrens.

Vorbelastungen:

- o Das Plangebiet ist teilweise eine Wirtschaftsgrünlandfläche, die konventionell bewirtschaftet wird. Der ökologische Wert solcher Landwirtschaftsflächen ist gering.

- Die rückwärtigen Teile der Gartengrundstücke werden mäßig intensiv genutzt und sind starken Randeinflüssen durch die angrenzende Bebauung ausgesetzt.
- Das Plangebiet ist fast vollständig von bestehender Bebauung und der zweigleisigen Bahnlinie eingefasst, so dass fast eine innerörtliche Situation besteht.

➢ In der Summe sind die Vorbelastungen mäßig bis hoch.

Bestand und Bewertung vorkommender Arten

Aufgrund der Lage unmittelbar im/am besiedelten Bereich wird eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung durchgeführt. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt aufgrund

- Begehungen des Geländes im Juni und Dezember 2019 für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tierarten
- Abfrage der relevanten Arten bei der LLUR Datenbank im November 2019 (Dateneingang am 21.11.2019) (Plangebiet plus 6 km Radius)
- Auswertung der Verbreitungsatlanten des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten kann aufgrund der Begehungsergebnisse und dem durch Bewirtschaftung geprägten Biotoptyp ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse der Abfrage beim LLUR werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können (z.B. haben Amphibien-Vorkommen in 3km aufgrund der Wanderradien der Tiere und der bestehenden Bebauung keine / untergeordnete Bedeutung)

Vögel

Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

Vogelarten der offenen Landschaften:

In intensiv genutzten Wirtschaftsgrünlandflächen ist ein Vorkommen der Feldlerche (RL SH 3, RL D 3), des Kiebitz (RL SH 3, RL D 3) oder des Rebhuhns (RL SH V, RL D 3) denkbar, aber aufgrund der geringen Flächengröße und unmittelbar benachbarter Bebauung sowie der Störwirkung der Bahnlinie sehr unwahrscheinlich.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

Während der Begehung im Juni 2019 wurden in den Knicks des Plangebietes einige Amseln, Buchfinken und ein Fitis beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass diese in den Knicks bzw. in den zum Plangebiet benachbarten Gehölzstrukturen als Brutvögel vorkommen.

In den Knicks und Feldhecken sind diverse Vogelarten der Hecken und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Buchfink sowie Kohlmeise vor. Während der 2. Begehung im Dezember 2019 (ohne Belaubung) Nester/ Horste und Höhlen insbesondere in den Eichen auf dem zentralen Knick geachtet. Bruthöhlen oder Horste von Vögeln, die mehrjährig genutzt werden, befinden sich nicht im Plangebiet.

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude als Brutplatz nutzen - z.B. Grauschnäpper, Mehlschwalbe, Haussperling - das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen.

Im **Art-Kataster des LLUR** sind für das Plangebiet und die näherer Umgebung keine Vorkommen von Brutvögeln verzeichnet. In der weiteren Umgebung ist ein Weißstorchhorst in Krogaspe bis 2018 benannt (2,5 km südöstlich), mehrere Schleiereulenvorkommen auf Höfen in der Region (diverse Jahrgänge) sowie ein Seeadlervorkommen bis 2018 3,5 km südlich.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Am Rand des Plangebietes und im Zentrum befinden sich Knicks bzw. knickartige Strukturen, in die zur Herstellung der Erschließungsstraße und möglicherweise zur Verbreiterung der Straße "Am Teich" eingegriffen wird. Arbeiten an den Gehölzen (Beseitigung, „auf den Stock setzen“ usw.) sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig (01.10. bis Ende 02.). Die Vogelarten der Gebüsche und Waldränder nutzen das Plangebiet teilweise als Nahrungshabitat. Diese Funktion wird verändert - diese Veränderung hat aufgrund der bisherigen Nutzung (Vorbelastung) des Plangebietes und die Lage am Ortsrand eine mäßige Bedeutung. In der Umgebung der Ortslage befinden sich Knicks und Moorwälder, die als Ausweichhabitate dienen können.

Vögel der Offenlandbiotope wurden nicht festgestellt. Die Nutzungsänderung in dem besiedelten Umfeld eine untergeordnete Bedeutung. Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit (15.03. bis 31.07.) durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass keine Bodenbrüter geschädigt werden - ggf. sind diese durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen vom Baugrundstück fern zu halten (z.B. durch das Aufstellen von "Fähnchen").

Seltene Großvogelarten aus der Region, wie der Seeadler nutzen Flächen unmittelbar benachbart zur Ortslage nicht zur Nahrungssuche. Weißstörche bevorzugen feucht geprägte Flächen als Nahrungshabitat, so dass das Plangebiet für die Art keine nennenswerte Bedeutung hat.

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Beachtung der oben benannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten festgestellt. Möglicherweise nutzen verschiedene Arten das Gebiet zur Nahrungssuche (z.B. Feldhase, Maulwurf, Igel, Hermelin). Ein Vorkommen einer oder mehrer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist wahrscheinlich.

Artenschutzrechtlich von Bedeutung wären insbesondere Vorkommen der Haselmaus und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi).

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes (Grünland) ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist dieses für die vorhandenen Knicks und Gebüschgruppen. Für ein Vorkommen der Haselmaus konnten hier bei der Begehung keine Hinweise (Nester, geeignete Höhlen) festgestellt werden. Hasel als typische Nahrungssträucher befinden sich vereinzelt in den Knicks. Die Gemeinde Timmaspe befindet sich am nordöstlichen Rand eines bestehenden Verbreitungsgebietes - NP Aukrug. Das Artkataster des LLUR weist für Timmaspe einen sehr alten Nachweis der Haselmaus aus den 1930er Jahren aus. Ein Vorkommen in den Gehölzstrukturen des Plangebietes und im Umfeld ist damit

wenig wahrscheinlich aber nicht auszuschließen. Es wurde keine artspezifische Erhebung für Haselmäuse durch Ausbringen von Nist-Röhren ("nest-tubes") durchgeführt.

Fledermäuse:

Im Artkataster des LLUR werden im Dorfgebiet von Timmaspe keine Fledermausvorkommen dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass zumindest häufige Gebäudefledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermäuse sowie Breitflügelfledermäuse) in Timmaspe oder benachbarten Gehöften vorkommen. Es ist weiter davon auszugehen, dass in der Ortslage vorkommende Fledermausarten insbesondere die Knickränder und den Gartenrandbereich im Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Für die Ortslage und die Umgebung von Timmaspe kann ein Vorkommen der Haselmaus nicht völlig ausgeschlossen werden. Sofern die Eingriffe an den Gehölzstrukturen sich auf die Knickdurchbrüche für die Erschließungsstraße und die Beseitigung von einzelnen Ziergehölzen /Koniferen handelt, und die Schutzfristen beachtet werden, ist eine Beeinträchtigung der Art weitgehend auszuschließen.
→ Bei Arbeiten/ Eingriffen an den Knicks sind die Schutzfristen zu beachten - siehe "Vögel".

Das Plangebietes wird vermutlich von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Die beanspruchten Flächen werden auch aktuell als Gärten oder Grünland genutzt und auch neu entstehende Gärten können Bedeutung als Jagdhabitat haben.
Im Bereich der geplanten Knickdurchbrüche befinden sich keine Großbäume mit Höhlen und/oder ausreichender Stammstärke, die als Überwinterungsquartier für Fledermäuse geeignet wären.
Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.).

Die zeitlich begrenzten Baumaßnahmen stellen keine wesentliche Störung dar. Es liegen bzgl. vorkommender „FFH-Säugetierarten“ bei Einhaltung der genannten Fristen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Inwieweit ein über die Schaffung von Knickdurchbrüchen hinausgehender Eingriff in den Knick an der Straße "Am Teich" erfolgt (für die Straßenverbreiterung angestrebt), ist zur Zeit nicht abschließend geklärt.

Reptilien

Im Artkataster des LLUR ist am Bahndamm nordöstlich des Plangebietes im Jahr 2017 die Zauneidechse (RL SH 2, Anhang-IV-FFH-RiLi) verzeichnet. Sie besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Im Gegensatz zum Bahndamm und dessen Randbereichen, weist das Plangebiet keine günstigen Habitatstrukturen auf und eine Nutzung des Gebietes beschränkt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Gebietsränder benachbart zum Bahndamm.

Eine weitere Reptilienart ist mit der Waldeidechse etwa 700m östlich im Dickmoor verzeichnet.
Aufgrund der Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Vorkommen der Waldeidechse in den randlichen Knicks/ Böschungsbereichen sowie am Bahndamm möglich. Die Nutzung der Grünlandflächen und Gärten als Nahrungshabitat dürfte sich, bei einem möglichen Vorkommen der Art, auf die Feldränder beschränken.

Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02.).

Aufgrund der Biotopstruktur und größerer Entfernungen zu bekannten Populationen, kann ein Vorkommen anderer Anhang-IV-FFH-RiLi Arten (Schlingnatter) weitgehend ausgeschlossen werden.

Amphibien

Während der Begehung wurden im Plangebiet keine Amphibien festgestellt. Vorhandene Teich im Nordosten des Gebietes bleiben erhalten.

Laut Artenkataster des LLUR liegen keine Amphibien-Nachweise für das Plangebiet vor. Für ein Gewässer 150m östlich des Plangebietes / östlich des Bahndamms gibt es aus 2017 einen Nachweis für den Laubfrosch (4 männl. Ex.). Eine Nutzung der von Bäumen umstandenen/ beschatteten Teiche im Plangebiet durch den Laubfrosch ist wenig wahrscheinlich. Nachweise von Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosches gibt es aus dem Dickmoor, 770m östlich des Plangebietes (2002).
Die doppelgleisige Bahnstrecken stellt insbesondere für Amphibien eine massive Wanderbarriere dar, so dass eine Zuwanderung der Amphibien von Osten in das Plangebiet relativ unwahrscheinlich ist.

Es ist möglich, dass häufige/ weit verbreitete Amphibienarten wie Grasfrosch, Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommen und die Randbereiche / Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

Risiko-Analyse und Vorgaben zur Vermeidung von Konflikten:

Insbesondere die Randbereiche des Plangebietes entlang des Bahndamms sind aktuell wahrscheinlicher Lebensraum der Zauneidechse - möglicherweise auch der Waldeidechse. Der nördliche Teil des Plangebietes ist für eine naturnahe Entwicklung vorgesehen - eine bauliche Nutzung soll hier nicht stattfinden. Zur Aufwertung der Habitatstruktur sollten benachbart zum Bahndamm Stein- und Holzhaufen angelegt werden, die insbesondere für Reptilien zusätzliche Lebensräume werden können und eine Aufwertung / Erweiterung der Habitate wäre.

Von Bedeutung sind im übrigen Bereich des Plangebietes am ehesten die Knicks und Knickränder - Garten und Landwirtschaftsflächen haben eine geringe Bedeutung.

Eingriffe oder Pflegemaßnahmen an den Gehölzbeständen und Knickstrukturen dürfen nur außerhalb der gesetzlichen Schutzfristen durchgeführt werden (01.10. bis Ende 02. - Winterruhe von Reptilien und Amphibien). Bei Einhaltung der Frist liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Fische

Im Artkataster des LLUR sind keine Eintragungen für das Plangebiet enthalten. An den bestehenden Teichen sind aktuell keine Veränderungen vorgesehen.

Wirbellose

Das Wirtschaftsgrünland und die Gartenflächen am Ortsrand bieten nur rel. anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung können die Randbereiche des Plangebietes u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten haben.

Laut Artenkataster des LLUR gibt es keine Nachweise aus dem Plangebiet und der näheren Umgebung.

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten-Arten der FFH-RiLi kann aufgrund der fehlenden /zeitnahen Nachweise in der näheren Umgebung und der vorhandenen Biotopstrukturen als nicht wahrscheinlich angesehen werden.

Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung der **Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV)** kann ausgeschlossen werden – ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten, wenn die benannten Schutzfristen und Auflagen eingehalten werden.
Die in der Region vorkommenden Fledermausarten nutzen das Plangebiet vermutlich als Jagdrevier / Nahrungshabitat. Diese Funktion wird bei einer Umsetzung des Vorhabens nicht wesentlich verändert.

Es kann ausgeschlossen werden, dass **europäische Vogelarten** (Anhang I EG-VSchRL) bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze getötet, zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor und nutzen den Bereich bestenfalls mit geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt. Falls die Baumaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche verhindert werden. Eingriffe in Gehölzbestände oder knickartige Strukturen dürfen nur außerhalb der Schutzfristen durchgeführt werden.

Bei einer Umsetzung des B-Plan-Verfahrens Nr. 8 der Gemeinde Timmaspe treten, bei Einhaltung der benannten Fristen, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. **Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.**

Prüfung einer möglichen Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten

Das B-Plangebiet Nr. 8 Timmaspe befindet sich nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes oder dazu benachbart. Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das „Wennebeker Moor und Langwedel“ (Gebietsnummer 1825-302) etwa 4,7 km nördlich. Das Gebiet ist ein Komplex aus verschiedenen Moor- und Sumpftypen sowie Magerrasen und Heiden.
Aufgrund der Entfernung und der Lage des Plangebietes mit am Ortsrand (Vorbelastung) sowie der andersartigen Biotop- und Lebensraumtypen ist eine Betroffenheit auszuschließen.

Weitere FFH-Gebiete in größerer Entfernung zum Plangebiet sind das Dosenmoor ca. 6,5 km östlich (Nr. 1826-301) und die "Wälder der nördlichen Itzehoer Geest" (Gebietsnummer 1823-301) 8,4 km westlich. Dieses Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem EU-Vogelschutzgebiet „Staatsforsten Barlohe"(Geb.Nr. 1823-401). Die benannten Schutzgebiete sind Moore oder Wälder und deren Lebensgemeinschaften, die mit den Strukturen im Plangebiet und dessen Umgebung keine/wenig Ähnlichkeit haben.

Die geplante Veränderung im B-Plangebiet werden keine Fernwirkung auf die Natura-2000 Schutzgebiete verursacht. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten durch die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 8 der Gemeinde Timmaspe kann darum ausgeschlossen werden.

Anhang:

Karten der im Artkataster des LLUR Verzeichneten Tierarten - Stand: November 2019

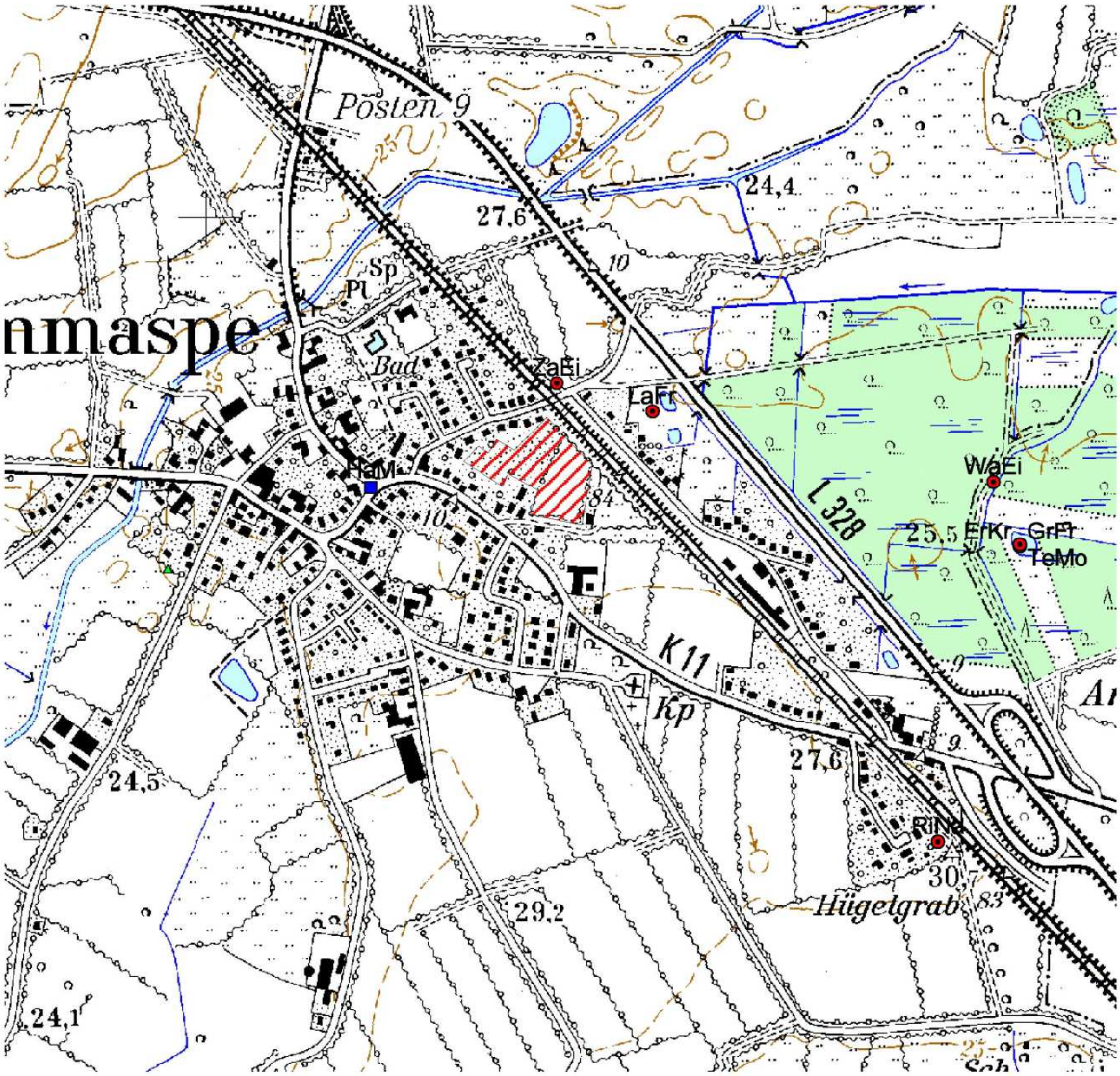

B-Plan 8, Geltungsbereich

- Amphibien und Reptilien
- Brutvögel
- Fledermäuse
- Säugetiere

Artenschutzrechtliche Prüfung
B-Plan Nr. 8
der Gemeinde Timmaspe

Karte: Vorkommende Tierarten (Auswahl)
Stand: November 2019

0 200 400 Meter

Büro für Landschaftsentwickung GmbH
Schweffelstraße 8, 24118 Kiel
Fon: 0431 / 8888 977, Fax: 0431 / 8888 969
e-mail: hand@bfl-kiel.de